

Kurztitel

Chemikaliengesetz 1996

Kundmachungorgan

BGBI. I Nr. 53/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 109/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

14.08.2015

Abkürzung

ChemG 1996

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Besondere Meldepflicht**

§ 48. Jeder, der Gifte gemäß § 35 herstellt, in Verkehr bringt, erwirbt, verwendet oder als Abfall behandelt, hat den Verlust oder die irrtümliche Abgabe solcher Gifte unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde oder im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion zu melden. Sofern es die Umstände erfordern, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, die Bevölkerung über die von den Giften ausgehenden Gefahren zu informieren.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im USP folgenden Artikel: Verlust oder irrtümliche Abgabe von Giften

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10011071

Dokumentnummer

NOR40173833